



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt der Stadt Bad Harzburg

Nr. 6

Jahrgang 2022

Bad Harzburg, 23.12.2022

INHALT

Bekanntmachung

Seite

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung - GBS) 2

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms
Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

5. Satzung zur Änderung der

Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung - GBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen neben den Kosten der Stadt Bad Harzburg auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
 1. zu 14,72 % durch Gästebeiträge,
 2. zu 41,77 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 3. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge.
- 4) Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 37,04 % vom Gesamtaufwand.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

11. entgegen § 10 Abs. 1 das Innehaben, die Aufgabe oder die Änderung der angegebenen Nutzung einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
12. entgegen § 10 Abs. 2 die Vermietung eines Standplatzes unter Angabe der Dauernutzer und ihrer Familienangehörigen nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 10 Abs. 3 Neuverträge, Kündigungen oder beitragsrelevante Vertragsänderungen nicht unverzüglich anzeigt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Harzburg, den 13. Dezember 2022

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Der Bürgermeister